

schürfen, im Persischen Golf die Perlenfischerei zu betreiben u. dgl. haben soll, ist bisher nicht zustande gekommen. An Banken bestehen die 1889 eröffnete, von England eingerichtete Imperial Bank of Persia, die das ausschließliche Recht der Notenausgabe besitzt und neben ihrem Hauptsitz in Teheran 12 Zweigstellen in Persien unterhält. Eine scharfe Konkurrenz bereiten ihr die Hauptstelle (Teheran) und 8 Zweigstellen der Russischen Diskonto- und Vorschubbank. Die Deutsche Orientbank erhielt 1907 die Konzession zu einer Niederlassung in Persien, hat aber bisher keine Stelle gegründet. — Münzeinheit ist der Silberfran (gegenwärtig gleich etwa 37 Pfennige). Außer Kupfermünzen wurden geprägt silberne 1<sup>2</sup>-, 2- und 5-Franstücke, Nickelmünzen zu 10, 5 und 1 Schahi (1 Schahi =  $\frac{1}{20}$  Kran) und in geringer Anzahl Goldmünzen zu 10 Kran (= 1 Zoman; Wert jetzt 19/20 Kran). Im Süden Persiens zirkulieren daneben indische Rupien und Maria-Theresiataler, im Norden russisches und türkisches Geld. Gewichtseinheit ist der Mistal (= 4.64 g); 16 Mistal = 1 Sir, 5 Sir = 1 Abassi. Das Man oder Batman hat nach den Orten verschiedene Größe (640/3000 Mistal), 100 geben 1 Charwar. Längenmaßeinheit ist der Gerreh (Knoten; = 6.5 cm), Längenmaß der Zär („Elle“; 15/17 Gerreh). Wegemaß der Feriach (5/7 km), Flächenmaß der Tenef, anderswo Dscherif oder Batman genannt. Die Verschiedenheit von Maß und Gewicht in den verschiedenen Gegenden erschwert den Handel außerordentlich.

**Literatur.** 1) Geschiedte. Malcolm, Hist. of P. (deutsch 1830, 2 Bde); Martham, Hist. of P. (Lond. 1874); Benjamin, P. (edd. 1888). Für das Altertum: Spiegel, Gransiche Altertumsstunde (3 Bde, 1871/78); Rawlinson, Monarchies of the East VII (Lond. 1876; Sassanidenzeit); Möldeke, Aufsätze zur pers. Gesch. (1887); v. Gutschmid, Gesch. Irans (1888); Justi, Gesch. Irans (1900); Labourt, Christianisme sous la dynastie sassanide (Par. 1904); Christensen, L'empire des Sassanides (Kopenh. 1907); Prasek, Gesch. der Meder u. Perser (2 Bde, 1906/09). Für das Mittelalter: Die allgemeineren Werke, wie Weil, Kalifen; Müller, Zsalam; Hammer-Purgstall, Reich der Sghane. Für die neueste Zeit: Watson, Hist. of P. 1800/58 (Lond. 1873); D. Stuart, The Struggle for P. (edd. 1902); G. Krahnert, Rußland in Asien VI: Die Beziehungen Rußlands zu P. (1903); Chirol, The middle eastern Question (Lond. 1904); Rouire, La rivalité anglo-russe en Asie (Par. 1908); Grulow, Das Ringen Rußlands u. Englands in Mittelasien (deutsch 1909). 2) Allgemeine usw. Die ältere Literatur bei Schwabe, Bibliographie de la P. (Par. 1875); (v. Rieberer), Aus P. (1882); F. Brugsch, Im Land der Sonne (1886); Sir E. Hertslet, Treaties concluded between Great Britain and P. and between P. and other foreign Powers (Lond. 1891); G. Curzon, P. and the Persian Question (2 Bde, edb. 1892); Weißbret, P. (1894); J. de Morgan, Mission scientifique en P. (8 Bde, 1894/1909); Soutum

Schindler, Eastern Persian Irak (edd. 1896); Lorini, La P. contemporanea e la sua questione monetaria (Rom 1900); Baumann, Untersuchungen über die Hilsquellen P.s (1900); W. Schulz, Zustände im heutigen P. usw. (1903); J. Greenfield, Die Verfassung des persischen Staats (1904); J. Adams, P. by a Persian (Lond. 1906); A. W. W. Zadson, P. post and present (edd. 1906); E. C. Williams, Across P. (edd. 1907); E. de Lorey u. Douglas Eladen, Queer Things about P. (edd. 1907); W. P. Gresson, The awakening East (Philadelphia 1908); Aubin, La P. d'aujourd'hui (Par. 1908); Bricteux, Au pays du lion et du soleil (Brüssel 1909); W. S. Rainford, The Land of the Lion (Lond. 1909); O. Mann, Kurdisch-persische Forschungen I (1909); F. Grothe, Wanderungen in P. (1910); J. W. Bone u. P. L. Dickinson, P. in Revolution (Lond. 1910); Even Hebin, P. (1910). Die neue Verfassung P.s ist abgedr. bei Grothe u. in „Beiträge zur Kenntnis des Orients“ VI (1908), französisch in der Revue du Monde Musulman VIII (Par. 1908).

[1 Knupfer, 2 ff Lins.]

**Person.** 1. Person ist ein Wesen, das fähig ist, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Daher kann unter allen sinnensfähigen Wesen dieser sichtbaren Welt nur der Mensch als Person (natürliche Person) bezeichnet werden. Keines von den bloßen Naturwesen kann als Person gelten, da die Persönlichkeit Vernunft und freien Willen voraussetzt. Nur ein mit Vernunft und Freiheit ausgestattetes Wesen kann in der sittlichen Ordnung, kann unter einem sittlichen Gesetz stehen. Darum kann auch nur bei dem Menschen von den Wirkungen des sittlichen Gesetzes, von Recht und von Pflicht die Rede sein. Der Mensch allein ist Rechts- und Pflichtsubjekt; die reinen Naturwesen können dem Menschen gegenüber keine Rechte und der Mensch kann gegen sie keine Pflichten haben. Denn das Recht ist eine Befugnis, die auf einem Gesetz beruht, daher nur einem Wesen zukommen kann, das das Gesetz zu erkennen imstande ist. Auch ist der Zweck des Rechts die Freiheit, welche dem Tier fehlt wie die Vernunft. Wo der Zweck des Rechts nicht existiert, fehlt auch das Recht selber. Nur wer den Wesensunterschied zwischen Menschen und Tieren leugnet, wie die gesamte darwinistische Schule, kann von Rechten der Tiere reden. Man darf das Tier allerdings nicht mißhandeln, aber nicht deshalb, weil es etwa ein Recht auf gute Behandlung hätte, sondern bloß deshalb, weil grobe Mißhandlung des Tiers Rohheit und Grausamkeit beweist, Rohheit und Grausamkeit aber durch das Sittengesetz und das Strafgesetz verboten sind.

Jeder Mensch ist mit der Vollenkung der Geburt ein rechtsfähiges Wesen, eine Person. Auch das unmündige Kind, dem noch der Gebrauch der Vernunft fehlt, ist doch bestimmt, zu diesem Gebrauch zu gelangen und bedarf dazu des Schutzes, nicht von andern in Erreichung dieses Ziels gehindert zu werden. Die Pflicht des Staats, die

Kinder zu schützen, beruht auf den angeborenen Rechten der Kinder selbst.

Die Rechte, welche eine Persönlichkeit besitzen kann, sind nun entweder von der Art, daß sie mit und in der Persönlichkeit von selbst gesetzt sind, so daß sie von der Person gar nicht trennbar sind, oder sie sind von der Art, daß sie von einer Person erst durch irgend eine rechtmäßige Handlung gewonnen werden können — angeborene und erworbene Rechte. Die letzteren setzen die ersteren voraus, d. h. die angeborenen Rechte sind früher als die erworbenen, wie die Person als solche früher ist als der Akt der Rechtsvererbung von Seiten der Person.

2. Das erste angeborene Recht, das eigentliche Urrecht des Menschen, ist das Recht, von allen als Person, als rechtsfähiges Wesen anerkannt und behandelt zu werden (Recht auf Persönlichkeit). Ist nämlich der Mensch wesentlich Person, dann muß er auch das Recht haben, als Person zu leben, und niemand kann berechtigt sein, ihn als bloße Sache zu betrachten und zu behandeln. Auch die Gesellschaft hat kein Recht, den einzelnen Menschen bloß als ihr Organ zu betrachten und zu behandeln; auch sie hat seine Persönlichkeit unter allen Umständen zu achten und darf nie an derselben rühren.

Dieses Urrecht des Menschen auf Persönlichkeit wird aufgehoben durch die Sklaverei. Der Sklave gilt nicht als Person, sondern als bloße Sache (mancipium). Er gehört zum Sacheigenthum des Herrn, ist ein Inventarstück im Hausrat des letzteren, wie ein Pferd oder ein anderes Haustier. Und wie jedes andere Inventarstück durch die Erwerbsmittel des Kaufs, der Schenkung, der Erbfolge ufm. in das Eigenthum des Herrn übergeht, so wird es auch mit dem Sklaven gehalten. Er wird gekauft, verkauft, verschenkt, vererbt. Wie es endlich im Belieben des Herrn liegt, mit seinem Sacheigenthum zu verfahren, wie er will, so kann auch der Herr den Sklaven behandeln, wie es ihm beliebt; dieser hat jenem gegenüber kein Recht, und jener hat ihm gegenüber keine Pflicht. So wurde wenigstens im Altertum der Sklave gedacht. Mit dem Urrecht auf Persönlichkeit fielen auch alle anderweitigen Rechte; der Sklave war rechtslos.

Wir treffen das Institut der Sklaverei nicht bloß bei kulturlosen Völkern, sondern auch in dem hochgebildeten römischen Reich. Die heidnischen Religionen und der Islam haben sich damit abgefunden und dasselbe sanktioniert. Auch die antike Philosophie hatte dagegen nichts einzuwenden. Und doch liegt das Urrecht des Menschen der Vernunft so nahe, daß es unbegreiflich erscheinen muß, wie dasselbe für die Sklaven gar keine Anwendung finden konnte. Erst das Christentum hat Hand angelegt an dieses furchtbare Institut und hat den Sklaven das angeborene Recht auf Persönlichkeit wieder zurückgegeben. Durch das Christentum wurde das Institut der Sklaverei erst

innerlich, im Prinzip gebrochen. Mit dem christlichen Prinzip, daß vor Gott kein Unterschied bestehe zwischen Sklaven und Freien, daß die christliche Liebe allen, auch den Sklaven, sich zuwenden müsse, konnte das andere Prinzip, daß der Sklave rechtslos und eine bloße Sache sei, nicht mehr zusammen bestehen. Außerlich freilich konnte das Institut der Sklaverei erst allmählich beseitigt werden. Es war mit der antik heidnischen Gesellschaftsordnung derart innerlich verwachsen, daß eine plötzliche Freierklärung aller Sklaven gleichbedeutend gewesen wäre mit dem Umsturz der ganzen bestehenden Gesellschaftsordnung. Erst als im Laufe der Zeit der christliche Geist in der Gesellschaft mehr und mehr erstarkte, gelang es auch, das Institut der Sklaverei in seinem äußeren Bestand allmählich zu beseitigen.

3. Weitere angeborene Rechte sind das Recht auf persönliche Freiheit und das Recht auf persönliche Gleichheit. Das Recht auf persönliche Freiheit ist das Recht auf Selbständigkeit in Bezug auf das eigne persönliche Tun und Lassen. Gerade darin offenbart sich ja die Persönlichkeit, daß ein persönliches Wesen nach eigenem Ermessen über sein Tun und Lassen verfügt, während ein unpersönliches Wesen der Willkür eines andern anheimgegeben ist. Ist also der Mensch ein persönliches Wesen, so muß er auch das Recht haben, nach eigenem Ermessen über sein Tun und Lassen zu verfügen, so daß er in dieser Beziehung nicht der Willkür anderer anheimgegeben ist. Wödrigenfalls würde er wiederum zur bloßen Sache herabsinken. Freilich darf aber diese persönliche Freiheit, worauf der Mensch als Person ein Recht hat, nicht als eine absolute, als eine unbeschränkte betrachtet werden. Sie ist vielmehr wesentlich beschränkt vor allem durch die Gesetze der göttlichen und menschlichen Ordnung, unter welchen der Mensch steht, denen zu gehören er verpflichtet ist. Auch durch das soziale Zusammenleben der Menschen wird die persönliche Freiheit eingeengt. Soll nämlich ein solches Zusammenleben möglich sein, so ist der einzelne in seinem persönlichen Tun und Lassen durch gar viele Rücksichten gebunden, über welche er sich nicht hinwegsetzen darf. Ubrigens kann und darf der Mensch seine persönliche Freiheit erst dann zur Geltung bringen, wenn er zu einer derartigen geistigen Reife gediehen ist, daß er sich vernünftig zu leiten vermag. Im Stand der Unreife, der Unmündigkeit, oder wenn er gar nicht im Gebrauch seiner Vernunft stünde, würde ihm der freie Gebrauch des Rechts auf persönliche Freiheit vielmehr zum Schaden als zum Nutzen gereichen, während jedes Recht wesentlich für ihn den Charakter eines Gutes hat, daher auch sein Bestes fördern muß.

Unter dem Recht auf persönliche Gleichheit versteht man das Recht des Menschen, sich als menschliche Persönlichkeit mit allen übrigen Menschen auf gleiche Stufe zu stellen und von allen als in dieser Beziehung ihnen gleichstehend be-

trachtet und behandelt zu werden. Es ist dabei ganz gleichgültig, auf welcher sozialen Rangstufe der Mensch stehe; ob König oder Bettler, ob reich oder arm, als Person sind sie alle gleich, haben daher auch das Recht, diese Gleichheit für sich in Anspruch zu nehmen. Der Grund hiervon liegt in der Gleichheit der Natur in allen menschlichen Persönlichkeiten. Daß damit die Ungleichheit der Menschen in Bezug auf erworbene Rechte nicht ausgeschloffen sei, liegt auf der Hand. Es handelt sich ja hier bloß um die persönliche Gleichheit, nicht um die Gleichheit der erworbenen Rechtsstellung. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit wird durchbrochen durch die gerechte Berücksichtigung der natürlichen und sozialen Verschiedenheit der Menschen (z. B. Alter, Geschäftsunfähigkeit, Geschlecht).

4. Ein weiteres angebornes, aus der Persönlichkeit fließendes Recht ist das Recht des Menschen auf sein Leben (körperliche Integrität) sowie das Recht der Selbsterhaltung. Der Mensch hat von Natur aus das Recht auf sein Leben. Niemand ist berechtigt, ihm dasselbe willkürlich und aus eigener Machtvollkommenheit zu rauben oder auch nur in Gefahr zu bringen. Wer ihm dieses Recht abspriecht und für sich die Befugnis in Anspruch nimmt, ihn nach eigener Willkür direkt oder indirekt zu töten, der betrachtet und behandelt den Menschen nicht mehr als Person, sondern als Sache, deren Existenz oder Nichtexistenz allerdings seiner Willkür anheimgegeben ist, vorausgesetzt, daß sie in seinen Eigentumskreis gehört. Mord und Tötung stehen also im Widerspruch mit einem angebornen, natürlichen Recht des Menschen. Hat aber der Mensch als Person das Recht auf sein Leben, dann hat er der Gesellschaft gegenüber auch das Recht, sein Leben zu erhalten und die Mittel sich zu beschaffen, welche zur Erhaltung seines Lebens erforderlich sind. Niemand hat das Recht, ihn in der Beschaffung dieser Mittel zu verhindern. Allerdings ist der Mensch auch in der Beschaffung der Mittel zur Selbsterhaltung an die Gesetze der göttlichen und menschlichen Ordnung gebunden: auf unrechtmäßige Weise darf er die gedachten Mittel sich nicht zu beschaffen suchen; aber innerhalb der Grenzen jener Gesetze kann er das Recht der Selbsterhaltung frei ausüben.

5. Ein angebornes, aus der Persönlichkeit fließendes Recht ist endlich das Recht auf intellektuelle Entwicklung und auf religiös-sittliche Lebensführung, auch das Recht auf freie Betätigung der geistigen und leiblichen Kräfte innerhalb der von der Rechtsordnung gezogenen Schranken. Als vernünftig freie Persönlichkeit muß nämlich der Mensch in all seinem Tun und Lassen durch vernünftige Erwägung sich leiten lassen, nicht etwa durch den blinden Instinkt und Trieb. Eine solche vernünftige Lebensführung ist aber nur dadurch möglich, daß seine intellektuellen Kräfte zu einer derartigen

Entwicklung kommen, daß er wirklich sein Tun und Lassen nach vernünftiger Erwägung ordnen kann. Folglich muß der Mensch als Person das Recht auf intellektuelle Entwicklung haben. Es kann daher einerseits niemand gestattet sein, ihn daran zu hindern und sie ihm unmöglich zu machen, andererseits haben diejenigen, deren Ob- sorge der Mensch in den ersten Stadien seines Lebens durch göttliche Fügung anvertraut ist, die strenge Pflicht, für eine genügende intellektuelle Entwicklung und Ausbildung desselben zu sorgen.

Die Grundbedingung zur Erreichung der persönlichen Endbestimmung des Menschen ist Religion und Sittlichkeit. Folglich hat der Mensch als Person auch das Recht auf eine religiöse und sittliche Lebensführung. Dieses Recht schließt ein Dreifaches in sich. Fürs erste hat der Mensch das Recht auf religiös-sittliche Bildung. Er kann nämlich nicht sein Tun und Lassen den Normen der Religion und Sittlichkeit gemäß gestalten, wenn er nicht in den religiösen und sittlichen Wahrheiten unterrichtet, wenn er nicht für das sittlich-religiöse Leben erzogen wird. Darum verletzen diejenigen ein natürliches Recht des Menschen, welche, falls sie die erziehlige Autorität über einen Menschen in den ersten Stadien seines Daseins nach göttlicher Anordnung besitzen, die religiös-sittliche Erziehung desselben vernachlässigen oder ihn gar in eine Lage bringen, in welcher die sittlich-religiöse Bildung und Erziehung für ihn vollständig unmöglich wird. Fürs zweite hat der Mensch das Recht auf Teilnahme an dem religiösen Kultus, die eine von Gott dem Menschen auferlegte Pflicht ist. Darum hat er auch das Recht zu dieser Teilnahme. Wenn jemand das etwaige Dienstverhältnis, in welchem ein anderer zu ihm steht, dazu benützt, um ihn an der Teilnahme an dem religiösen Kultus zu hindern, so verletzt er damit ein religiöses Recht des letzteren. Fürs dritte endlich hat der Mensch als Person das natürliche Recht auf die sittliche Integrität seines Leibes. Die Vergewaltigung eines Menschen zu einer unsittlichen Handlung ist nicht bloß eine verabscheuungswürdige Tat, sondern auch eine schwere Rechtsverletzung.

6. Der Begriff der Person wird auch auf eine einheitlich organisierte Gesamtheit von Menschen übertragen, diese wird dann moralische Person genannt. Auf eine Gesamtheit von menschlichen Persönlichkeiten zu einem bestimmten einheitlichen Zweck unter einer leitenden und gebietenden Autorität, einen Verband, kann der Begriff der Person deshalb übertragen werden, weil ein solcher Verband ein rechtlich geordnetes und als Einheit rechtsfähiges Wesen ist. Soll nun ein solcher Verband als moralische Person existenzberechtigt sein, so darf sie weder nach dem Zweck, den sie verfolgt, noch nach den Mitteln, die sie zu dem gedachten Zweck gebraucht, mit den Gesetzen der göttlichen und menschlichen Ordnung sich in Widerstreit setzen. Ist aber diese

Bedingung gegeben, dann kann eine solche moralische Person ebenjogut Trägerin von Rechten und Pflichten sein wie die physische Person. Insofern nun die moralische Person Trägerin von Rechten und Pflichten ist, nennt man sie auch juristische Person. Unter den Verbänden, die als moralische Persönlichkeiten sich charakterisieren, gibt es solche, welche auf (natürlicher oder übernatürlicher) göttlicher Anordnung beruhen, wie Familie, Staat und Kirche. Diesen kommen außer den erworbenen auch solche Rechte zu, welche aus ihrer Natur hervorspringen und durch die Gesetze der (natürlichen oder übernatürlichen) Ordnung Gottes bedingt sind. Andere Verbände dagegen entspringen ganz und gar aus der freien Übereinkunft einer Gesamtheit von Persönlichkeiten, und diese können dann wenigstens Rechte erwerben. Ohne alles und jedes Recht, ohne alle und jede Pflicht läßt sich aber eine moralische Persönlichkeit wohl ebenso wenig denken wie eine physische Person. — Vgl. die Art. Juristische Personen und Stiftungen.

Literatur. Böhlau, Rechtssubjekt u. Person (1871); Zitelmann, Begriff u. Wesen der juristischen Person (1873); Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, insbes. Bd II: Gesch. des deutschen Körperschaftsbegriffs (1873); Volze, Der Begriff der juristischen Person (1879); E. Meurer, Begriff u. Eigentümer der heiligen Sachen, zugleich eine Revision der Lehre von den juristischen Personen u. dem Eigentümer des Kirchenguts (2 Bde, 1885); E. Hölder, über das Wesen der juristischen Person (1886); G. Rümelin, Methodisches über juristische Person (1891); ders., Zweckvermögen u. Genossenschaft (1892); Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht (1901); Wamelsdorf, Die juristische Person im internat. Privatrecht (1900); E. Hölder, Natürliche u. juristische Person (1905); J. Winder, Das Problem der juristischen Persönlichkeit (1907); E. Hölder, Das Problem der juristischen Persönlichkeit, in Jherings Jahrb. für die Dogmatik des bürgerl. Rechts LIII (1908) 40/107; Rava, I diritti sulla propria persona nella scienza e nella filosofia del diritto (Turin 1901).

[Stödl, rev. Hinf.]

### Personenstand. I. Begriff und Wesen.

Unter Personenstand (Zivilstand, Familienstand) im heutigen Rechtsjinn versteht man die familienrechtliche Stellung einer menschlichen Person. Der Stand einer Person wird begründet durch die das Einzelleben schaffenden, ändernden und endigenden Tatsachen der Geburt, der Eheschließung und des Todes. Für die Entstehung des Personenstands an sich ist von keiner rechtlichen Bedeutung, ob eheliche oder uneheliche Abstammung vorliegt, wenn auch die familienrechtliche Stellung der ehelichen und unehelichen Kinder sowie der Kinder aus nichtigen Ehen voneinander verschieden ist. Legitimation durch nachfolgende Ehe, Ehelichkeitserklärung und Annahme an Kindes Statt bewirken eine Veränderung der Standesrechte.

Geburt, Eheschließung und Tod sind Ereignisse von mehr als privater und privatrechtlicher Bedeutung. Sie haben die größte Wichtigkeit für

das Leben der Allgemeinheit, für das Staats- und Kirchenwesen, für die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, religiösen und politischen Verhältnisse. Eine amtliche Feststellung dieser Tatsachen liegt darum im staatlichen wie im kirchlichen Interesse, und ihre öffentliche Beurkundung bildet die Grundlage für die geordnete Entwicklung der privat- und öffentlich-rechtlichen Beziehungen der einzelnen. Die öffentlichen Bücher, in welchen die Geburten, Heiraten und Sterbefälle einschließlicly anderer Veränderungen des Personenstands mit öffentlichem Glauben beurkundet werden, heißen Personenstandsregister oder Standesregister schlechthin, auch Zivilstandsregister und Matrizen.

II. Ursprung und geschichtliche Entwicklung der Standesregister. Die Leitung eines jeden geordneten größeren Gemeinweins wie jeglicher auch noch so kleinen Gesellschaft erfordert einen Überblick über die Quantität und Qualität der Mitglieder. Je höher der Kulturstand einer Gemeinschaft ist, desto genauer wird die Übersicht gestaltet, desto dauerhafter wird sie angelegt sein. Schon die alten Ägypter pflegten die Statistik in reichem Maß und die Israeliten besaßen verlässliche Geburtsbücher und Stammtafeln. Im römischen Reich gab es Verzeichnisse der Geborenen, deren Anfänge bis in die Königszeit zurückgehen. Und der Kaiser, welcher sich durch seine radikalen Eingriffe in das Gesehde der bestehenden Ehe- und Erbordnung und in das demoralisierte Volkswesen den Ruhm eines „Retters der Gesellschaft“ (restaurator orbis) verdienen wollte, Augustus, wurde infolge der Julisch-Papianischen Gesetzgebung der Urheber der Verzeichnisse über die Eheschließungen. Das alte Rom kannte bereits eine Beurkundung der kleinen Kinder im Tempel der Begräbnisgöttin Libitina, die Mitteilung von Familienereignissen durch die Staatszeitung und große, auch die Provinzen umfassende Aufschreibungen der Personen und Güter im Zenjus. Als später die übeln Folgen der Entvölkerung im Römerreich eine höhere Wertung des Menschenlebens bewirkten, wurde seit Marc Aurel eine einheitliche Anlegung von Geburts- und Sterberegistern erstrebt. Zur öffentlichen Durchführung aber kamen diese damals noch nicht (S. Grupp, Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit I 505 f.). Der christlichen Kirche war es vorbehalten, den soliden Unterbau für die modernen Standesregister zu schaffen. Mit der Entstehung und Entwicklung der kirchlichen Organisation war die Notwendigkeit eines amtlichen Verzeichnisses der Gemeindeglieder gegeben. Da die Aufnahme in die Kirche allzeit mit der Taufe und durch diese erfolgte, so geschah die Eintragung eines neuen Mitglieds mit Angabe des Tauftags. Neben diesen wurde später häufig der Todesakt eingeseht. Waren die Neugeborenen Kinder, dann wurden auch die Namen derer angeführt, welche die Kinder zur Taufe gebracht hatten. Diese Verzeichnisse führten verschiedene Namen (Diptychon, Kanon, Katalog,